

welcher Weise aus dem Dilemma, welches vorliegt, herauszukommen sei, immer mehr wächst und eine immer größere wird. Will man daran festhalten, daß das Patronatrecht so, wie es bisher ausgeübt worden ist, den bisherigen Inhabern, ohne alle und jede Heranziehung der Schulgemeinden, unbeschränkt zu belassen ist, so steht zu befürchten, daß die Agitationen gegen das Fortbestehen dieses Rechts immer mehr zunehmen und so lange werden fortgesetzt werden, bis dasselbe entweder vollständig gefallen, oder doch irgend eine Vermittelung erzielt sein wird. Den bisher Berechtigten gegenüber steht ja die große Zahl der Schulgemeinden, welche bei der Besetzung ihrer Lehrerstellen so lebhaft interessiert sind und welche bei dieser Besetzung, man kann wohl sagen, nicht ohne eine gewisse innere Berechtigung eine Mitwirkung für sich in Anspruch nehmen und gewinnen wollen. Ich meine aber, man werde dann nicht zum Ziel kommen, wenn man sich hierbei lediglich auf den Parteistandpunkt, sei es nun nach dieser, sei es nach jener Seite hin, stellen will. Die Zweite Kammer hat dem § 19 eine Fassung gegeben, nach welcher über das Collaturrecht der bisher Berechtigten einfach hinweggegangen wird und aus dem Satze, daß die Besetzung der Schulstellen lediglich Sache der Gemeinden sei, die einfachen, aber vollsten Konsequenzen gezogen werden, und man hat anzuerkennen, daß bei dießseitiger Annahme der in der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung mit der Ausübung des Collatur- und Patronatrechts bezüglich der Schulen Zweifel und Differenzen nicht weiter verbunden sein würden. Auf der anderen Seite aber stehen die Gegner eines derartigen Vorgehens, welche dabei stehen bleiben, daß die bisher Collaturberechtigten ganz unbeschränkt in der Weise, wie es seither geschehen ist, das ihnen zustehende Recht auch ferner ausüben. Bei Festhaltung dieser Gegensätze werden auch die gegenseitigen Reibungen nicht aufhören und es gebietet daher die Vorsicht und der Wunsch einer Versöhnung der hierbei allenthalben concurrirenden Interessen, einen Weg ausfindig zu machen, auf welchem auf der einen Seite das bestehende wohlverworbene Recht gewahrt, auf der anderen Seite aber zugleich dem nicht unberechtigten Interesse der Gemeinden Rechnung getragen wird, und diesen Zweck hat der vermittelnde Vorschlag, welcher von der Deputation der hohen Kammer unterbreitet worden ist. Die Deputation hat der hohen Kammer auch nach der stattgefundenen allgemeinen Debatte die Genehmigung des vorgelegten Vermittelungsvorschlags anzuempfehlen; derselbe wird vielleicht dazu beitragen, im Vereinigungsverfahren eine Einigung der sich entgegengesetzten Ansichten herbeizuführen, wodurch den verschiedenen vorliegenden berechtigten Interessen Rechnung getragen werden kann. Wenn die Deputation auf den Ausweg gekommen ist, an die Spitze ihres Vorschlages den Satz zu stellen, daß für Schulgemeinden, denen aus Staatsmitteln Zuschüsse zur Unterstützung ihrer Schulen ge-

währt worden sind, das Recht der eigenen Besetzung ihrer Schulstellen zeitweilig ruhen soll, so ist die Deputation einmal durch einen ähnlichen Vorgang des Herzogthums Gotha auf diesen Vorschlag hingeführt worden, dessen Schulgesetz vom Jahre 1872 denselben Grundsatz oben anstellt; sodann aber meinte die Deputation, daß jener Grundsatz auch Angesichts der jetzt herrschenden socialen Bestrebungen eine gewisse Berechtigung habe. Wenn die Gemeinden nicht in der Verfassung sich befinden, selbstständig für ihr Schulwesen Sorge zu tragen, wenn sie von der Gesamtheit der Staatsbürger aus der Staatskasse Zuschüsse zur Erhaltung ihres localen Schulwesens in Anspruch nehmen, dann, meint die Deputation, können dieselben auch nicht verlangen, daß ihnen die ganz freie und unbeschränkte selbständige Besetzung der Lehrerstellen belassen werde, dann erscheint es nicht unbillig, daß der obersten Schulbehörde in Vertretung des Staates, welcher zur Erhaltung des betreffenden Schulwesens aus öffentlichen Mitteln Beiträge zahlt, eine gewisse Mitwirkung bei Besetzung der Schulstellen eingeräumt wird. Die Deputation ist indeß weit davon entfernt, die Vorschläge, welche sie unter §§ 19 und 19B formulirt hat, für solche anzusehen, gegen welche sich nicht begründete Einwendungen erheben lassen. Sie wird, wenn aus der Mitte der hohen Kammer Verbesserungsvorschläge gemacht werden sollten, keinen Augenblick anstehen, denselben sich anzuschließen, um so den Weg zur Ausgleichung mehr und mehr zu ebnen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort im Allgemeinen über § 19? — Es meldet sich Niemand und ich schließe daher die allgemeine Debatte über § 19.

Ehe wir indeß zur Specialberathung über § 19 übergehen, gestatte ich mir in Betreff der geschäftlichen Behandlung dieses Abschnittes des Schulgesetzes eine vorläufige Bemerkung voranzuschicken. Es liegen nämlich bei § 19 drei verschiedene Auffassungen über die Regulirung des Besetzungsverfahrens in Betreff der Schulstellen in bestimmt redigirter Form vor; aber dergestalt, daß sich die drei verschiedenen Fassungen in ihren einzelnen Absätzen nicht gegenseitig decken, nicht parallel sind. Bei der Specialdebatte, wenn wir nun satzweise den Paragraphen und dessen Inhalt prüfen wollen und sollen, tritt nun die Frage auf: nach welcher der drei verschiedenen Fassungsmodalitäten für § 19, nämlich der der Regierung, der der Zweiten Kammer und der unserer Deputation, vorgegangen werden soll. Es scheint mir daher der Sachlage entsprechend zu sein und erlaube mir darauf meinen Vorschlag zu richten, nach der Anleitung des Deputationsberichts in dem Schlusgutachten unserer Deputation Seite 479 des Berichtes zunächst zur Entscheidung zu bringen, und zwar allerdings nur zur vorläufigen Entscheidung, welche der drei verschie-